



Sport-Club Eching e.V.

Abteilung Tennis

Tennisanlage Am Dr.-Enßlin-Park 1, Telefon 089 59999 780

Richtlinien

Stand 11.04.2025

1. Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung mit eigenen Richtlinien im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des SC Eching e.V., die im Internet unter www.sceching.de einsehbar ist.
2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im SC Eching e.V.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ist abhängig von der Kapazität der zur Verfügung stehenden Tennisplätze. Eine Änderung des Mitgliedsstatus wird nur zum 01.01. eines Geschäftsjahres wirksam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mit dem Eintritt in die Tennisabteilung stimmt das Mitglied den Datenschutzbestimmungen zu.
5. Die Abteilung hat:
 - 5.1 Vollmitglieder
 - 5.2 Jugendmitglieder, die zum Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - 5.3 Passive Mitglieder ohne Spielrecht
 - 5.4 Ehrenmitglieder
6. Die Mitgliedsbeiträge gelten gemäß der zu diesem Zeitpunkt beschlossenen Regelung. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.
7. Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende haben einen Wechsel ihres Berufsstandes dem Verein sofort zu melden. Eine eventuelle Änderung des daraus resultierenden Mitgliedsbeitrages erfolgt zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. In Ausnahmefällen z. B. bei besonders sozial Bedürftigen, wird vom Vorstand der Abteilung ein mit dem Beitrittswilligen / Mitglied abgesprochener Mitgliedsbeitrag festgelegt.
8. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres vor Saisonbeginn im April (Mitgliedsbeitrag) und nach Saisonende im November (Arbeitsumlage) durch die Abteilung vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.
9. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge.
10. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Arbeitsumlage, ebenso die zur Bestreitung größerer Ausgaben notwendigen Sonderbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
11. Alle in Punkt 4 genannten Mitglieder haben, soweit sie das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
12. Jedes Mitglied, das im lfd. Kalenderjahr 14 Jahre alt wird oder älter ist, leistet pro Saison einen Arbeitseinsatz an der Tennisanlage. Passive Mitglieder sind ausgenommen. Umfang und ersatzweise Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Spiel- und Platzordnung der Tennisabteilung des SC Eching e. V.

1. Spielberechtigung

1.1 Spielberechtigt ist jedes Mitglied der Tennisabteilung, das den vollen Jahresbeitrag entrichtet hat.

1.2 Gäste sind nach Entrichtung des Gästebeitrages spielberechtigt.

2. Platzverteilung

2.1 Allgemeiner Spielbetrieb (15 Plätze)

2.2 Alle spielberechtigten Mitglieder können die Plätze an allen Tagen gleichberechtigt belegen. Die Plätze 4 und 5 sind täglich bevorzugt Jugendlichen vorbehalten.

2.3 Trainerplatz

Der Trainerplatz ist dem Trainer vorbehalten. Wird er nicht durch den Trainer genutzt, steht er dem allgemeinen Spielbetrieb (2.1) zur Verfügung.

2.4 Gastplatz

Gäste haben die Möglichkeit im Rahmen der Nutzungsbedingungen über das elektronische Buchungssystem Plätze zu buchen. Auch Mitglieder der Tennisabteilung können mit Gästen auf den Plätzen spielen.

Spielt ein Gast mit einem Mitglied auf einem Platz, dann hat der Gast den fälligen Betrag für eine Platzhälfte zu bezahlen.

3. Platzbelegung

3.1 Eine Platzbelegung ist jederzeit im Rahmen der Nutzungsbedingungen des elektronischen Buchungssystems möglich.

3.2 Bei starkem Andrang können Mitglieder des Abteilungsvorstandes Doppelspiele anordnen. Starker Andrang besteht, wenn der nächste freiwerdende Platz in frühestens einer Stunde belegt werden kann.

3.3 Regelungen, die die Abwicklungen von Turnieren, Veranstaltungen, Übungsstunden und Meisterschaftsspielen betreffen, sind dem Aushang zu entnehmen.

4. Belegungstafel

4.1 Der Spielbetrieb wird über die Belegungstafel geregelt. Auf dieser ist eine 1/2-stündliche Zeiteinteilung für einen Spieltag. Mit Mitgliedsausweisen wird die Belegung für die Spieldauer gekennzeichnet. Die Belegung ist zu jeder 1/2 Stunde möglich.

4.2 Für Einzel und Doppel gilt eine Spielzeit von 60 Minuten.

4.3 Ein Platz gilt als belegt, wenn für das Einzel 2 und für das Doppel 4 Mitgliedskarten eingehängt sind.

4.4 Wird ein belegter Platz 10 Minuten nach dem vorgesehenen Spielbeginn nicht benützt, entfällt der Platzanspruch.

5. Platzerhaltung

5.1 Vor dem Verlassen des Platzes haben die Spieler den Platz und die Linien mit den von der Abteilung zur Verfügung gestellten Geräten zu pflegen.

5.2 Der Platzwart hat das Recht, Plätze zum Zwecke der Instandsetzung und Pflege zu sperren.

5.3 Nicht bespielbare Plätze werden durch den Platzwart gesperrt.

6. Spielkleidung

6.1 Es ist jede Art von Sportkleidung zulässig. Der Spielbetrieb mit freiem Oberkörper ist nicht gestattet.

6.2 Das Betreten der Tennisplätze ist nur mit Tennisschuhen mit geeigneter Lauffläche erlaubt.

7. Haftung

7.1 Jeder Spieler haftet persönlich für selbstverschuldete Beschädigungen der Plätze und deren Einrichtungen. Er hat Beschädigungen unverzüglich dem Platzwart zu melden. Eltern haften für ihre Kinder.

7.2 Mitglieder haften für die Entrichtung der Platzgebühren ihrer eingeladenen Gäste

Beiträge der Tennisabteilung des SC Eching e. V.

Aufnahmegebühren: derzeit keine Aufnahmegebühren

Jahresbeiträge:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr		35,00 €
Kinder vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr		65,00 €
Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		120,00 €
Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende, Zivildienstleistende	1)	140,00 €
Erwachsene Erstmitglied		230,00 €
Erwachsene Zweitmitglied	2)	200,00 €
Familienbeitrag		430,00 €
Ehepaar mit Kind / Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Alleinerziehende	3)	200,00 €
Passives Mitglied		55,00 €
Arbeitsumlage		
jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	4)	85,00 €
Sonstige Gebühren		
Ersatzkarte bei Verlust oder Beschädigung		10,00 €
Gebühr für nicht eingelöste Abbuchung		10,00 €

Der Mitgliedsbeitrag wird einmalig vor Saisonbeginn im April abgebucht.

Die Arbeitsumlage wird einmalig nach Saisonende im November abgebucht.

Erläuterungen

- 1) Der Ausbildungsnachweis muss jährlich unaufgefordert vor Abbuchung der Beiträge vorgelegt werden.
- 2) Ehepartner, Lebensgefährte oder erwachsene Kinder mit gleicher Adresse und gemeinsamer Abbuchung des Beitrags.
- 3) Nur wenn mindestens ein Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied im Tennisverein ist.
- 4) Jedes Mitglied hat mehrmals im Jahr die Möglichkeit, seine Arbeitsumlage mit notwendigen Arbeiten auf der Anlage abzarbeiten. Für den Erlass der Umlage sind im jeweils laufenden Jahr 8 Arbeitsstunden nötig. Für den hälftigen Erlass der Umlage sind im jeweils laufenden Jahr 4 Arbeitsstunden nötig. Der Verein bietet hierfür so genannte „ramadama - Tage“ an. Eine Übertragung von Stunden in das folgende Jahr oder eine stundenweise Anrechnung auf die Umlage ist nicht möglich.

Bitte Aushänge und News auf der Homepage www.tennissce.de beachten.